

Gemeinde Ohorn - Beschlussauszug

Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Ohorn
Sitzungsdatum	01.10.2024
Tagesordnungspunkt	4
Vorlagenummer	OH-B/2024/022

TOP 4 **Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ohorn**

Beschluss Nr. OH-B/2024/022

Der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ohorn. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und als Anlage beigefügt.

Begründung:

Im Zuge der Überprüfung der Hauptsatzung auf Aktualität mit Blick auf die neue Amtsperiode des Gemeinderates sind zwei Anpassungsbedarfe aufgefallen, die mit der beigefügten Änderungssatzung klargestellt werden sollen.

Konkret handelt es sich um die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Verwaltungsausschuss und Bürgermeister bei der Stundung von Forderungen, § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung, sowie zwischen Technischem Ausschuss und Bürgermeister bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung.

Während bei der Vergabe der Bauleistungen die Untergrenze von 10.000 Euro bereits eingezogen ist, muss der Technische Ausschuss nach aktueller Rechtslage über die Ausführung aller Baumaßnahmen bestimmen (Beispiel: Fensterreparatur über 500 Euro im Kindergarten), was ggf. dringend notwendiges Handeln in der Praxis stark erschwert.

Rechtsgrundlagen:

Das Recht und die Verpflichtung zum Erlass bzw. der Änderung einer Hauptsatzung ergibt sich § 4 Abs. 2 SächsGemO.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	15
Davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Ohorn, den 02.10.2024

Sonja Kunze
Sonja Kunze
Bürgermeisterin



Beschluss-Nr. OH-B/2024/022 vom 01.10.2024

1. Satzung zur Änderung der der Hauptsatzung der Gemeinde Ohorn

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn am 01.10.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ohorn vom 11.05.2023 wird wie folgt geändert

- (1) In § 6 Abs. 2 Nr. 5 werden nach den Worten „von mehr als 18 Monaten“ die Worte „von mehr als 10.000 Euro“ ergänzt und die Zahl „25.000.000“ geändert in „25.000“.
- (2) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „nicht mehr als“ gestrichen und stattdessen an dieser Stelle die Worte „mehr als 10.000 Euro bis“ eingefügt.
- (3) § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 1. Als neue Nr. 2 wird eingefügt: „die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von bis zu 10.000 Euro,“
 2. Nr. 2 wird Nr. 3 und die Nummerierung verschiebt sich entsprechend.
 3. In Nr. 7 (neu) wird nach den Worten „die Gewährung“ das Wort „von“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ohorn, den 02.10.2024


Sonja Kunze
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.